STADL-PAURA
STADTGEMEINDEAMT

4651 Stadl-Paura, Marktplatz 1
Tel. 07245-280 11-0, Fax 280 11-25
e-mail: gemeinde@stadl-paura.at
homepage: http://www.stadl-paura.at
DVR 0090158 - UID-Nr.: ATU 23479108

Nutzungsrichtlinien für Veranstaltungsräume der Stadtgemeinde Stadl-Paura für örtliche Vereine bzw. Institutionen

Präambel

Ziel dieser Richtlinien ist die Förderung der Kultur und die Belebung des Veranstaltungswesens (durch die örtlichen Vereine bzw. Institutionen) in Stadl-Paura. Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen soll mit diesen Richtlinien erleichtert, finanziell gefördert und geregelt werden.

Abschnitt 1
Allgemeines

I. Alle personenbezogenen Textteile beziehen sich sowohl auf weibliche, männliche als auch auf diverse Personen.

II. Diese Richtlinien beziehen sich auf die Nutzung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume der Stadtgemeinde Stadl-Paura, der Räumlichkeiten in den Salzstadeln des Schiffervereines (vermittelt über die Stadtgemeinde Stadl-Paura) bzw. des Veranstaltungszentrums im Pferdezentrum (vermittelt über die Stadtgemeinde Stadl-Paura), durch örtliche Vereine (welche im Vereinsregister eingetragen sind), kirchliche Organisationen und der Freiwilligen Feuerwehr Stadl-Paura, im Folgenden „Vereine“ genannt. Folgende Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt werden:

   a. Der Verein bzw. die Ortsgruppe hat den Vereinssitz in Stadl-Paura.
   b. Es handelt sich um eine eintägige, öffentliche Vereins-Veranstaltung wie z.B. Konzerte, Jahreshauptversammlungen, kulturelle Veranstaltungen, runde Vereinsjubiläumsfeiern, Tanzveranstaltungen, Bälle oder andere öffentliche Veranstaltungen.

c. Eine Veranstaltung ist dann öffentlich, wenn sie über mindestens drei der folgenden Kanäle beworben wurde und von jedermann besucht werden kann:
   - Aufnahme in den Veranstaltungskalender der Stadtgemeinde Stadl-Paura
   - Inserat in der Stadlinger Post
   - Homepage, Facebook-Seite bzw. Instagram-Account der Stadtgemeinde Stadl-Paura
   - Kulturmagazin Vielfalt (über Stadtgemeinde Stadl-Paura) und/oder andere Printmedien (z.B. Tips, OÖ Nachrichten, Rundschau, Up-to-date, etc. …)
   - Homepage, Facebook-Seite bzw. Instagram-Account des Vereines
   - Werbe-Transparente, Plakate, Postwurf, Flyer in Stadl-Paura und Umgebung

d. Die Veranstaltung muss rechtzeitig vorab (Richtwert dafür ist ein Monat) bei der Stadtgemeinde Stadl-Paura angemeldet und entsprechend dieser Richtlinien freigegeben werden.

e. Von dieser Regelung ausgenommen sind nicht öffentliche bzw. vereinsinterne Veranstaltungen von Privatpersonen (Vereinsmitgliedern) oder von Vereinen (z.B. Weihnachtsfeiern, private Feiern von Vereinsmitgliedern, Hochzeiten, vereinsinterne Sitzungen, etc…), sowie Flohmärkte.

f. Förderungen für mehrtägige Veranstaltungen sind separat beim Gemeindevorstand zu beantragen.

g. Kann eine Nutzungsfreigabe auf Grund dieser Richtlinien nicht erteilt werden, gilt automatisch die aktuelle Gebührenordnung der jeweiligen Veranstaltungsräumlichkeit.

h. Sobald Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten bzw. Einnahmen aus einem Getränke- und Speisenverkauf an eine dritte Partei (zB eine Band, etc.) weitergereicht werden, handelt es sich nicht mehr um eine Vereinsveranstaltung und ist von dieser Förderung ausgeschlossen.

III. Termine, die bei der jährlichen Veranstaltungskalender-Besprechung bekannt gegeben werden, werden vorrangig behandelt. Termine, die später bekannt gegeben werden, können nur nach Verfügbarkeit der Veranstaltungsräumlichkeiten vergeben werden. Bei Streitigkeiten bezüglich der Terminvergabe obliegt dem Bürgermeister die Entscheidung.

IV. Die Nutzungsfreigabe erfolgt schriftlich durch die Gemeinde. Für die Terminkoordination bzw. die Erstellung einer Reservierungsbestätigung ist der jeweilige Betreiber der Veranstaltungsräumlichkeiten zuständig. Allfällige sonstige Vereinbarungen hat der veranstaltende Verein selbst mit dem Betreiber der

Veranstaltungsräumlichkeiten zu klären.

V. Die Raumnutzung für Veranstaltungen entsprechend dieser Richtlinien werden von der Stadtgemeinde Stadl-Paura, bei Einhaltung der gegenständlichen Richtlinien, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Etwaige Reinigungs- bzw. Müllentsorgungskosten sind vom Veranstalter selbst zu tragen.

VI. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter für sämtliche Schäden an den genutzten Räumlichkeiten haftet und die Stadtgemeinde Stadl-Paura keine Haftung für allfällige Schäden auch nicht gegenüber Dritten übernimmt. Nach schwerwiegenden Verstößen gegen eine etwaig geltende Hausordnung durch Gäste und/oder Vereinsmitglieder im Rahmen der genehmigten Veranstaltung ist der Betreiber der Veranstaltungsräumlichkeiten berechtigt, diesen Verein, in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Stadl-Paura, von der wiederholten Nutzung auszuschließen.

VII. Für Nutzungssonderregelungen ist in allen Fällen der Gemeindevorstand zuständig. Der Gemeindevorstand kann einzelne Veranstaltungen von diesen Richtlinien ausnehmen. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten im Rahmen dieser Nutzungsrichtlinien besteht nicht.

Abschnitt 2
Landesmusikschule / Atrium
(öffentliche Veranstaltungen ab 50 Besuchern)

I. Die Regelungen des Abschnitt 2 betreffen die Räumlichkeiten der Landesmusikschule Stadl-Paura, sowie das Atrium gleichermaßen.

II. Auf eine etwaig geltende Hausordnung der Landesmusikschule Stadl-Paura sowie das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz i.d.g.F. und auf die gegebenenfalls notwendige Veranstaltungsbewilligung wird verwiesen.

III. Stühle für die Veranstaltungsräumlichkeiten stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung, sind jedoch von den Nutzern selbst aufzustellen und nach der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß zu entfernen. Die Grobreinigung nach Veranstaltungen ist von den jeweiligen Nutzern umgehend und ordentlich durchzuführen.

IV. An der Veranstaltung müssen nachweislich mindestens 50 Besucher teilnehmen,

damit die Veranstaltung von der Stadtgemeinde Stadl-Paura im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden kann.

Abschnitt 3
Salzstadeln
(öffentliche Veranstaltungen ab 50 Besuchern)

I. Auf eine etwaig geltende Hausordnung der Salzstadeln sowie das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz i.d.g.F. und auf die gegebenenfalls notwendige Veranstaltungsbewilligung wird verwiesen.

II. Tische und Stühle für die Veranstaltungsräumlichkeiten stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung, sind jedoch von den Nutzern selbst aufzustellen und unmittelbar nach der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß zu entfernen. Die Grobreinigung nach Veranstaltungen ist von den jeweiligen Nutzern umgehend und ordentlich durchzuführen.

III. An der Veranstaltung müssen nachweislich mindestens 50 Besucher teilnehmen, damit die Veranstaltung von der Stadtgemeinde Stadl-Paura im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden kann.

IV. Kann auf Grund dieser Richtlinien eine Nutzungsfreigabe erteilt werden, erfolgt die Kostenverrechnung direkt zwischen der Stadtgemeinde Stadl-Paura und dem Schifferverein. Die von der Stadtgemeinde Stadl-Paura übernommenen Kosten sind als gewährte außerordentliche Subvention anzusehen.

V. Für den mit der Vergabe und Instandhaltung beauftragten Verein (Schifferverein Stadl-Paura) besteht keinerlei Möglichkeit der Förderung dieser Räumlichkeiten.

Abschnitt 4
Veranstaltungsräumlichkeiten Pferdezentrum
(öffentliche Veranstaltungen ab 100 Besuchern)

I. Basis der Regelungen von Abschnitt 4 ist die Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Stadl-Paura und der Firma Pferdezentrum Stadl-Paura GmbH beschlossen vom Gemeinderat am 12.05.2020.

II. Die Regelungen von Abschnitt 4 umfassen den Multifunktionsraum, den Seminarraum 3, das Freigelände, die sanitären Einrichtungen, den Cateringbereich, den südseitigen Eingangsbereich sowie den Parkplatz (ehemaliger Parkplatz der Landesausstellung). Von diesen Regelungen ausgenommen sind die Seminarräume 1 und/oder 2.

Veranstaltungszentrum
Raumaufteilung

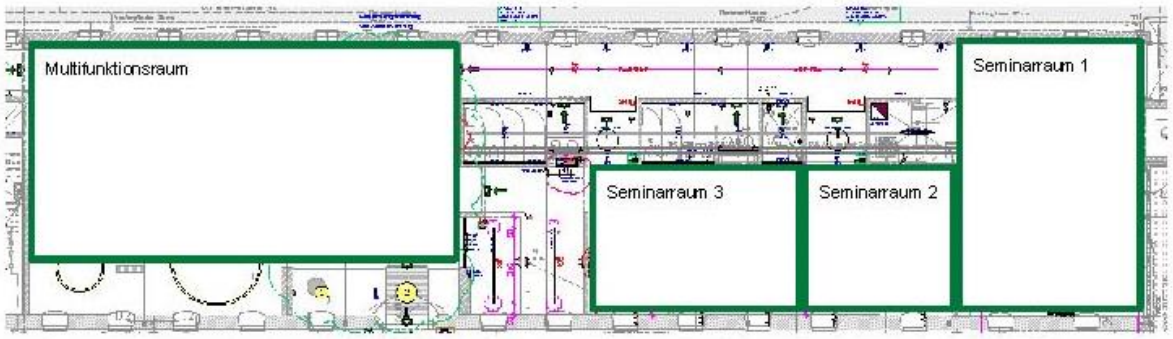

Die Kosten für die Nutzung dieser beiden Räume werden von der Stadtgemeinde nicht getragen, sondern sind diese vom veranstaltenden Verein direkt an die Pferdezentrum Stadl-Paura GmbH zu bezahlen.

III. Auf eine etwaig geltende Hausordnung des Pferdezentrums sowie das Oö. Veranstaltungs-sicherheitsgesetz i.d.g.F. und auf die gegebenenfalls notwendige Veranstaltungsbewilligung wird verwiesen.

IV. Tische und Stühle für die Veranstaltungsräumlichkeiten stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung, sind jedoch von den Nutzern selbst aufzustellen und unmittelbar nach der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß zu entfernen. Die Grobreinigung nach Veranstaltungen ist von den jeweiligen Nutzern umgehend und ordentlich durchzuführen.

V. An der Veranstaltung müssen nachweislich mindestens 100 Besucher teilnehmen, damit die Veranstaltung von der Stadtgemeinde Stadl-Paura im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden kann.

VI. Für Vereine/Verbände/Clubs/etc., die im weiteren bzw. näheren Zusammenhang (zB identische Geschäftsadresse, etc.) mit dem Pferdezentrum Stadl-Paura stehen, besteht keinerlei Möglichkeit der Förderung dieser Räumlichkeiten.

Abschnitt 5
Flößersaal Volksschule
(öffentliche Veranstaltungen ab 200 Besuchern)

I. Auf eine etwaig geltende Hausordnung des Flößersaales der Volksschule Stadl-Paura sowie das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz i.d.g.F. und auf die gegebenenfalls notwendige Veranstaltungsbewilligung wird verwiesen.

II. Tische und Stühle für die Veranstaltungsräumlichkeiten stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung, sind jedoch von den Nutzern selbst aufzustellen und unmittelbar nach der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß zu entfernen. Die Grobreinigung nach Veranstaltungen ist von den jeweiligen Nutzern umgehend und ordentlich durchzuführen.

III. An der Veranstaltung müssen nachweislich mindestens 200 Besucher teilnehmen, damit die Veranstaltung von der Stadtgemeinde Stadl-Paura im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden kann. Ausgenommen davon sind Konzerte des Musikvereines Stadl-Paura, Veranstaltungen der Landesmusikschule Stadl-Paura und der Schifferjahrtag des Schiffervereins Stadl-Paura.

Abschnitt 6
Medienraum der TNMS
(öffentliche Veranstaltungen ab 50 bis zu 100 Personen)

I. Der Medienraum steht, aufgrund der zahlreichen anderen attraktiven Veranstaltungsräumlichkeiten im Ort, für Veranstaltungen nur mehr in eingeschränktem Rahmen (außerhalb der Schulöffnungszeiten an den Wochentagen Freitag bis Sonntag) zur Verfügung.

II. Auf eine etwaig geltende Hausordnung der Mittelschule Stadl-Paura sowie das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz i.d.g.F. und auf die gegebenenfalls notwendige Veranstaltungsbewilligung wird verwiesen.

III. Stühle für die Veranstaltungsräumlichkeiten stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung, sind jedoch von den Nutzern selbst aufzustellen und nach der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß zu entfernen. Die Grobreinigung nach Veranstaltungen ist von den jeweiligen Nutzern umgehend und ordentlich

durchzuführen.

IV. Nach vorangegangener schriftlicher Nachfrage kann zusätzlich zum Medienraum auch die Ausspeisung verwendet werden.

V. An der Veranstaltung müssen nachweislich mindestens 50 Besucher teilnehmen, damit die Veranstaltung von der Stadtgemeinde Stadl-Paura im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden kann.

Abschnitt 7
Bewegungsraum 1
(öffentliche Veranstaltungen bis zu 15 Personen)

I. Auf eine etwaig geltende Hausordnung des Bewegungsraumes 1 im Objekt Bauordenstraße 1, sowie das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz i.d.g.F. und auf die gegebenenfalls notwendige Veranstaltungsbewilligung wird verwiesen.

II. Die Grobreinigung nach Veranstaltungen ist von den jeweiligen Nutzern umgehend und ordentlich durchzuführen.

III. An der Veranstaltung müssen nachweislich mindestens 10 Personen teilnehmen, damit die Veranstaltung von der Stadtgemeinde Stadl-Paura im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden kann.

Abschnitt 8
Bewegungsraum 2
(öffentliche Veranstaltungen bis zu 25 Personen)

I. Auf eine etwaig geltende Hausordnung des Bewegungsraumes 2 im Objekt Bauordenstraße 1, sowie das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz i.d.g.F. und auf die gegebenenfalls notwendige Veranstaltungsbewilligung wird verwiesen.

II. Die Grobreinigung nach Veranstaltungen ist von den jeweiligen Nutzern umgehend und ordentlich durchzuführen.

III. An der Veranstaltung müssen nachweislich mindestens 15 Personen teilnehmen, damit die Veranstaltung von der Stadtgemeinde Stadl-Paura im Rahmen dieser

Richtlinien gefördert werden kann.

Abschnitt 9
Inkrafttreten

I. Diese Nutzungsrichtlinien wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 15.09.2020 beschlossen und treten unverzüglich in Kraft.

II. Die Anpassungen dieser Nutzungsrichtlinien wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 22.03.2022 beschlossen und treten unverzüglich in Kraft.

III. Die Anpassungen dieser Nutzungsrichtlinien wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 25.10.2022 beschlossen und treten ab 22.11.2022 in Kraft.

IV. Die Anpassungen dieser Nutzungsrichtlinien wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 23.10.2023 beschlossen und treten ab 01.11.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Christian Popp